

## Erläuterungen für Taucher

1. Falls seit Anfang Februar 2020 nie eine Krankheit («nie krank») aufgetreten ist, besteht eine uneingeschränkte Tauchtauglichkeit
2. Falls seit Anfang Februar 2020 eine Krankheit («krank») aufgetreten ist (mittelschwere, aber auch nur leichte Grippebeschwerden), ist Corona-Infektion möglich.

### Empfehlungen:

- a. Durcharbeiten des Fragebogens (Questionary) auf SUHMS-Homepage ([www.suhms.org](http://www.suhms.org))
- b. Sollten Beschwerden bei der Krankheit aufgetreten sein (d.h. eine oder mehrere Fragen im Fragebogen wurden mit „Ja“ beantwortet), die mit einer Corona-Infektion vereinbar sind, empfehlen wir das Tauchen vorläufig zu stoppen und einen ausgebildeten Taucharzt zu kontaktieren (Liste zu finden auf der SUHMS-Homepage). Dieser entscheidet dann nach einem Gespräch darüber, ob eine vollständige Neubeurteilung der Tauchtauglichkeit notwendig ist, und zu welchem Zeitpunkt sie sinnvollerweise durchgeführt werden sollte.

### Begründung:

Eine Corona-Infektion kann Langzeit-Organschädigungen (Lungen, Herz, Nieren und Gerinnung) verursachen, die trotz fehlenden Beschwerden des Patienten die Tauchtauglichkeit beeinträchtigen. Eine genaue Untersuchung durch einen Taucharzt, der die Risiken fürs Tauchen einschätzen kann, ist nötig.

3. Falls eine Corona-Infektion (Abstrich positiv) durchgemacht wurde, besteht unbeachtet des Schweregrades der Infektion eine 3-monatige Tauchuntauglichkeit nach Verschwinden der Symptome.  
Nach 3 Monaten ist eine Tauchtauglichkeitsuntersuchung bei einem ausgebildeten Taucharzt nötig.

### Begründung:

Es gibt bis jetzt keine genügenden Daten, wie ausgeprägt und wie lange Organschädigungen (Lungen, Herz, Nieren und Gerinnung) durch eine Corona-Infektion anhalten. Die 3-monatige Tauchuntauglichkeit ist eine Sicherheit für den Taucher und seinen Tauchpartner.

4. Falls eine Corona-Infektion (Abstrich positiv) durchgemacht wurde und eine Hospitalisation war nötig, besteht eine 6-monatige Tauchuntauglichkeit nach Verschwinden der Symptome.  
Nach 6 Monaten ist eine Tauchtauglichkeitsuntersuchung mit zusätzlichen Untersuchungen mit grosser Lungenfunktionsprüfung und ein Belastungs-EKG bei einem ausgebildeten Taucharzt nötig.

### Begründung:

Bei Patienten, die so schwer erkrankt waren an einer Corona-Infektion, dass eine Hospitalisation nötig war, muss definitiv von einer relevanten Organbeteiligung ausgegangen werden. Wie ausgeprägt und wie lange diese Organschädigungen (Lungen, Herz, Nieren und Gerin-

nung) durch eine Corona-Infektion anhalten ist im Moment unklar. Die 6-monatige Tauchtauglichkeit ist eine Sicherheit für den Taucher und seinen Tauchpartner.

5. Wir sind uns bewusst, dass es in anderen Ländern von unseren Empfehlungen abweichende gibt. Teilweise werden kürzere Wartefristen nach einer durchgemachten Covid19-Erkrankung empfohlen. Das Expertengremium der SUHMS, das die vorliegenden Empfehlungen verfasst hat, ist nach ausführlicher Diskussion der Meinung, dass das zur Zeit vorhandene Wissen über die neue Krankheit nicht ausreicht, um kürzere Wartezeiten mit ausreichender Sicherheit empfehlen zu können.

Die SUHMS-Empfehlungen werden in kurzen, regelmässigen Abständen von den Experten überprüft und werden angepasst, sobald massgebliche neue Erkenntnisse vorliegen.

Neu (10.08.2020)

Bei Tauchern, die nur leichte Symptome (vgl. 2.) durchgemacht haben, kann frühestens einen Monat nach dem vollständigen Abklingen der Krankheitssymptome ein SARS-CoV-2-Antikörper Test stattfinden. Falls dieser ein negatives Ergebnis erbringt, muss eine umfassende Tauchtauglichkeitsuntersuchung durchgeführt werden. Falls dabei keine Gegenanzeigen gegen das Tauchen aufgedeckt werden, kann unmittelbar danach die Freigabe zum Tauchen erfolgen.

Falls im Antikörpertest Hinweise auf eine durchgemachte SARS-CoV-2-Infektion auftreten, müssen insgesamt mindestens drei Monate abgewartet werden, bis eine Tauchtauglichkeitsuntersuchung durchgeführt werden kann (analog zu Patienten mit initial positivem PCR- oder Antikörpertest und mittelschweren oder leichten Symptomen, vgl. 3.)

Der Mindestumfang der Tauchtauglichkeitsuntersuchung bleibt gegenüber den vorhergehenden Versionen unserer COVID 19 Leitlinie unverändert.

erstellt: 05.06.2020

revidiert: 10.08.2020 (Konferenz vom 31.07.2020)